



Birgit Homburger

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stv. Vorsitzende und umweltpolitische
Sprecherin der FDP-Bundestagsfraktion
Landesvorsitzende der
FDP Baden-Württemberg

Aktionsbündnis "Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft"
Herrn Prof. Dr. Rainer Kuhlen

per Telefax
insg. 7 Seiten

Bundestagsbüro-Postadresse

Platz der Republik
11011 Berlin
Telefon: 030 - 22 77 12 09
Telefax: 030 - 22 77 67 82
Email: birgit.homburger@bundestag.de

Wahlkreisbüro-Postadresse

Postfach 1135
78245 Hilzingen/Hegau
Telefon: 077 31 - 18 16 50
Telefax: 077 31 - 18 48 36
<http://www.homburger.de>

dd. September yyyy

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Kuhlen,

Ho/ha

Ihr Schreiben vom 25. August 2005 zum Einfluß der Regelungen im Urheberrecht auf Wissen und Information habe ich erhalten.

Ich antworte Ihnen hierauf wie folgt:

1. In dem Wahlprogramm Ihrer Partei finden sich kaum explizite Aussagen zur Bedeutung der Regelungen des geistigen Eigentums für die Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft. Wie erklären Sie sich das und welche Maßnahmen schlagen Sie vor, damit die damit zusammenhängenden Fragen stärker auf die politische Agenda kommen?

Das Urheberrecht ist heute ein zentraler Baustein des Kultur- und Wirtschaftsrechts. Die FDP setzt sich deshalb seit langem dafür ein, daß das Urheberrecht als geistiges Eigentum auch in Zukunft wirksam geschützt wird, denn der Schutz durch das Urheberrecht ist eine wesentliche Voraussetzung für kreatives Schaffen. Die Notwendigkeit für einen umfassenden Schutz des Urheberrechts besteht auch und gerade im Umfeld der digitalen Medien. Bestrebungen, im Internet oder anderswo "urheberrechtfreie" Räume zu schaffen, erteilt die FDP eine klare Absage! In ihrem Wahlprogramm für die kommende Bundestagswahl (Seite 43) hat die FDP dazu eine klare Aussage getroffen:

"Die digitale Welt braucht ein starkes Urheberrecht, denn erst ein wirksamer Schutz des geistigen Eigentums durch das Urheberrecht schafft die notwendigen Anreize für kreative Tätigkeit und für Investitionen in deren wirtschaftliche Verwertung. Die Modernisierung des Urheberrechts muß fortgesetzt werden. Notwendig sind dabei vor allem eine weitere Verbesserung des Rechtsschutzes gegen die illegale Nutzung geschützter Werke, eine zeitgemäße Überarbeitung des urheberrechtlichen Abgabensystems sowie eine sachgerechte Erleichterung der Nutzung von Archivbeständen in neuen Nutzungsarten."

Die FDP wird in der kommenden Legislaturperiode deshalb dafür eintreten, daß das Urheberrecht in der Bundesregierung und im Bundestag die Aufmerksamkeit bekommt, die es angesichts seiner kultur- und wirtschaftspolitischen Bedeutung verdient. Die Arbeit am "Zweiten Korb" muß in der nächsten Legislaturperiode wieder aufgenommen werden.

2. In der Diskussion um eine angemessene Informationsversorgung von Bildung und Wissenschaft ist zuweilen gefordert worden, daß die Informationsproduzenten in Bildung und Wissenschaft ihre Ergebnisse in öffentlichen Publikationsservern nach dem Open-Access-Prinzip (die Nutzung der Beiträge ist dabei prinzipiell kostenlos, Produktion und Bereitstellung werden von den Autoren bzw. ihren Institutionen finanziert) einstellen sollen, unbeschadet der Möglichkeit, parallel dazu in den kommerziellen Journalen der Verlage zu publizieren. Halten Sie eine entsprechende rechtliche Regelung a) für möglich und b) für wünschenswert?

Auch im digitalen Kontext entscheidet zunächst allein der Urheber (bzw. der Verwerter, der das Nutzungsrecht vom Urheber erworben hat), ob und zu welchen Bedingungen ein Werk von Dritten genutzt werden darf. Die Nutzung bestimmter Veröffentlichungsformen kann deshalb durch das Gesetz nicht angeordnet werden. Die Urheber – auch und vor allem in der Wissenschaft – haben es jedoch selbst in der Hand, ob sie ihre eigenen Werke ohne Beschränkungen jedermann zugänglich machen wollen. Der freie unentgeltliche Austausch der Informationen wird durch das Urheberrechtsgesetz also keineswegs beschränkt. Wenn ein Wissenschaftler sich seiner Forschungseinrichtung gegenüber aus freien Stücken zur Nutzung eines "Publikationsservers" o. ä. verpflichtet, dann wäre dies unter urheberrechtlichen Gesichtspunkten daher unbedenklich und könnte gerade bei mit öffentlichen Mitteln geförderten und an öffentlichen Einrichtungen hervorgebrachten wissenschaftlichen Werken zweckmäßig sein. Eine solche Verpflichtung mag im Rahmen eines Arbeitsvertrages mit der Hochschule oder als Voraussetzung für die Gewährung von Forschungsgeldern erfolgen. Ob eine Publikation, die bereits im Wege des Open-Access-Verfahrens an die Öffentlichkeit gelangt ist, noch attraktiv für einen kommerziellen Verlag ist, erscheint auf der anderen Seite fraglich. Der Autor eines wissenschaftlichen Beitrages wird deshalb abwägen müssen, ob er auf die herkömmliche Veröffentlichung (z. B. in einer besonders renommierten Zeitschrift) zugunsten einer für Nutzer kostenlosen Veröffentlichung verzichten möchte. Diese Entscheidung kann ihm der Gesetzgeber nicht abnehmen.

3. Angesichts der Tatsache, daß einerseits die Produktion von Wissen zu großen Teilen aus öffentlichen Mitteln finanziert und die Qualitätssicherung überwiegend von aus öffentlichen Mitteln finanzierten Wissenschaftler/innen geleistet wird, und andererseits die Verlage die Produkte aus Wissenschaft und Bildung in der Regel kostenlos erhalten und dann die aufbereiteten Produkte (in Form von Zeitschriften) zu ständig steigenden Preisen an Bildung und Wissenschaft

bzw. an die Bibliotheken verkaufen, stellt sich die Frage, ob dieses System weiterhin volkswirtschaftlich sinnvoll und mit dem öffentlichen Interesse verträglich ist. Unbeschadet der Föderalismusdebatte - welche Vorstellungen haben Sie, daß das gegenwärtige, nicht mehr leistungsfähige und von vielen nicht als gerecht und fair empfundene System der Informationsversorgung (zunehmend müssen Bibliotheken und wissenschaftliche Einrichtungen nicht nur Rand-, sondern auch Kernzeitschriften abbestellen) reorganisiert und wieder attraktiv gemacht werden kann?

- 4. Zunehmend werden auch wissenschaftliche und im Bildungsbereich benötigte Wissensobjekte in elektronischer Form durch technische Maßnahmen geschützt (als Sammelbegriff hat sich hierfür der Begriff Digital Rights Management eingebürgert), die eine freizügige Nutzung dieser Objekte in Bildung und Wissenschaft beeinträchtigen. Welche Position haben Sie angesichts der Forderung, daß solche technischen Schutzmaßnahmen bei Wissensobjekten im Bereich Bildung und Wissenschaft nicht greifen sollen?**
- 5. Der jetzige § 52a des UrhR wird auch als Wissenschaftsschranke bezeichnet. Diese wird als solche auch vom Aktionsbündnis positiv beurteilt, auch wenn die einzelnen Regelungen keineswegs als ausreichend für die Erfordernisse von Bildung und Wissenschaft angesehen werden. Entsprechend eines Kompromisses zwischen den verschiedenen Interessen der Mehrheiten im Bundestag und Bundesrat ist der § 52a bis Ende 2006 befristet worden. Falls keine Evaluierung geschieht, fällt diese Schranke fort. Wie stellen Sie sich vor, daß den Anforderungen von Wissenschaft und Bildung nach freizügiger Bereitstellung publizierter Information in Forschungs- und Ausbildungsgruppen entsprochen werden kann?**

Die Fragen drei bis fünf werden im Zusammenhang beantwortet.

Auch im digitalen Umfeld entscheidet zunächst allein der Urheber bzw. der Verwerter, der das Nutzungsrecht vom Urheber erworben hat, ob und zu welchen Bedingungen ein Werk genutzt werden darf. Das Urheberrecht ist dabei indifferent gegenüber der Frage, wer ein Werk zu welchem Zweck geschaffen hat. Soweit ein wissenschaftliches Werk die Schutzvoraussetzungen des Urheberrechts erfüllt, genießt es den vollen urheberrechtlichen Schutz. Darauf, daß das Urheberrecht die ungehinderte Verwertung eines Werkes nicht behindert, wurde bereits hingewiesen (siehe oben Antwort auf Frage 2).

Bei den urheberrechtlichen Schranken handelt es sich um Ausnahmvorschriften vom Verbot der ungenehmigten Vervielfältigung und Verbreitung, die zur Wahrung der Ausschließlichkeitsrechte des Urhebers an seinem Werk im Hinblick auf ihren verfassungsrechtlichen Schutz eng auszulegen und eng auszugestalten sind. Auch die Informationsgesellschafts-Richtlinie schreibt vor, daß die Ausnahmen und Beschränkungen von urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrechten nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden dürfen, in denen die normale

Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden ("Dreistufentest"). Die im "Zweiten Korb" vorgesehenen zusätzlichen Schranken (Kopienversand und digitale Leseplätze) sind im Grundsatz sachgerecht. Die FDP vertritt im Übrigen aber die Auffassung, daß eine übermäßige Ausweitung der Schranken im Interesse einer ungehinderten Nutzung geschützter Werke in Wissenschaft, Bildung und Forschung den europarechtlichen Vorgaben widerspräche und auch mit dem verfassungsrechtlichen Gebot eines umfassenden Urheberrechtes nicht vereinbar wäre.

Für die digitale die Nutzung geschützter Werke und Leistungen müssen deshalb im Prinzip dieselben Grundsätze gelten, wie bei den herkömmlichen analogen Medien (Bücher usw.): Der vertragliche Erwerb von Werkexemplaren und Nutzungsrechten genießt Vorrang. Technisch bereitet dies bereits heute keine Schwierigkeiten mehr. Schon heute ist es mit Hilfe elektronischer Lizenzmodelle ohne größeren Aufwand möglich, Lizenzen auch kurzfristig, für kleine Werkteile und für einzelne Nutzungen zu erwerben. Wo geschützte Werke massenhaft in digitalen Medien eingesetzt werden (insbesondere Hochschulen), läßt sich eine zusätzliche Vereinfachung der Lizenzierung durch Rahmenverträge erreichen. Dies wird heute auch bereits praktiziert. Auch in der digitalen Welt ist deshalb der Privatautonomie der Vorrang zu geben und die Rechtseinräumung den Beteiligten zu überlassen. Aus diesem Grunde ist es – abgesehen von den zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben – auch nicht sachgerecht, die rechtliche Garantie technischer Schutzmaßnahmen für Bildung und Wissenschaft aufzuheben. Einzelne Schranken des Urheberrechtsgesetzes sind "durchsetzungsstark"; eine Ausweitung dieser Bestimmung lehnt die FDP ab.

Selbstverständlich ist es wichtig, daß digitale Medien für wissenschaftliche Arbeiten in möglichst großem Umfang zur Verfügung stehen, um die Qualität von Forschung und Lehre durch eine moderne Informationsinfrastruktur zu verbessern. Dies zu bewältigen, fällt den öffentlichen Einrichtungen aus finanziellen Gründen immer schwer. Die FDP fordert deshalb seit langem und auf allen politischen Ebenen, daß die finanzielle Ausstattung von Bildungs- und Forschungseinrichtungen nachhaltig verbessert wird. Die unzureichende Finanzierung von Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen darf aber nicht mit Hilfe des Urheberrechts und nicht zu Lasten der Urheber und Rechteinhaber kompensiert werden.

Die Auseinandersetzung mit fremden Werken wird durch das Urheberrecht nicht behindert. Die Beschaffung der Werke ist von deren geistigen Gehalt jedoch zu trennen. Die Informationsfreiheit darf nicht mißverstanden werden als ein Recht auf unentgeltliche Informationsbeschaffung zu Lasten der Urheber.

- 6. Wissenschaftler und Lehrer sind nicht nur Nutzer, sondern auch Autoren. Die Rechte der Autoren, vor allem bezüglich der Verwertung von bislang unbekanntem Nutzungsarten, sollten im Zweiten Korb durch Wegfall des entsprechenden Absatzes (§ 31 Abs. 4) zugunsten der Rechte der Verwerter eingeschränkt werden. Auch durch andere Maßnahmen (z.B. in § 63a UrhR) werden die Rechte der Autoren geschwächt. Welche Position haben Sie bei auftretenden Konflikten zwischen Urheber- und Verwerterinteressen? Oder anders formuliert: Soll nach Ihrer Ansicht das Urheberrecht tendenziell eher ein Persönlichkeitsrecht sein/bleiben und was müßte dafür nicht zuletzt in den Formulierungen des UrhR getan werden, oder sehen Sie die Entwick-**

lung des UrhRs in Richtung einer Verwerter- bzw. Handelsrechts als verträglich mit den Anforderungen von Bildung und Wissenschaft an?

Das Urheberrecht gewährt dem Urheber ein umfassendes und ausschließliches Recht an dem Werk mit zugleich einer vermögensrechtlichen und einer persönlichkeitsrechtlichen Ausprägung. Die Urheberpersönlichkeitsrechte und die urheberrechtlichen Verwertungsrechte sind dabei zwei Seiten einer Medaille und im deutschen Urheberrecht untrennbar miteinander verbunden. Diesen Grundsatz stellt die FDP nicht in Frage.

Bezüglich etwaiger Konflikte zwischen Urheber- und Verwerterinteressen ist zunächst zwischen zustimmungspflichtiger und zustimmungsfreier Nutzung zu unterscheiden. Aus der Perspektive der Nutzer / Verwerter von geschützten Werken ist die Möglichkeit einer zustimmungsfreien Nutzung aufgrund weitreichender Schranken stets zu begrüßen. Das gilt etwa für den Verbraucher, der sich ein echtes Recht auf Herstellung von Privatkopien wünscht. Eine Ausweitung der Schranken ist indes weder mit den Grundsätzen des deutschen Urheberrechts noch mit den gemeinschaftsrechtlichen Leitlinien zu vereinbaren (siehe dazu oben die Antwort auf Fragen drei bis fünf) zustimmungspflichtige Nutzung wird durch den Urheber auf vertraglichem Wege gestattet. Es liegt in der Natur der Sache, dass Urheber und Verwerter als Vertragsparteien teilweise gegenläufige Interessen haben. Insoweit bestehen keine Besonderheiten zum allgemeinen Wirtschaftsverkehr. Um aber den Urheber als den häufig schwächeren Vertragspartei vor Übervorteilung zu schützen, enthält das Urheberrechtsgesetz einige zwingende vertragsrechtliche Bestimmungen, die die Vertragsfreiheit im Urheberrecht zugunsten der Urheber einschränken. Das Urhebervertragsrecht ist im Jahr 2002 mit Zustimmung aller Bundestagsfraktionen erweitert worden.

Die sehr strikte Vorschrift des § 31 Abs. 4 UrhG verbietet die Einräumung von Nutzungsrechten an so genannten "unbekannten Nutzungsarten". Aufgrund dessen darf eine Fülle urheberrechtlich geschützten Materials, das heute in Archiven lagert, nicht in den neuen digitalen Medien ausgewertet werden. Teilweise ist der erforderliche Nacherwerb der Nutzungsrechte mit prohibitiv hohem Aufwand verbunden. Teilweise ist der Rechteerwerb unmöglich, weil die Rechteinhaber nicht mehr identifiziert werden können. Dieser Zustand ist zum Nachteil aller – der Verwerter, der Nutzer und der Kreativen. Die FDP unterstützt deshalb die Initiative, auf interessengerechte Weise die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Schätze in den Archiven gehoben und auch in den digitalen Medien nutzbar gemacht werden können.

Entgegen der Andeutung in Frage 6 ist es keineswegs vorgesehen, die Rechte der Urheber in bezug auf unbekannte Nutzungsarten zu beschneiden. Auch hier bleiben sämtliche Rechte in der Hand des Urhebers. Es soll lediglich eine Beschränkung der Vertragsfreiheit beseitigt werden, die von nahezu allen Beteiligten als nicht mehr zeitgemäß und nicht mehr erforderlich empfunden wird. Dabei ist selbstverständlich sicherzustellen, daß die Urheber bzw. deren Erben für die digitale Nutzung eine angemessene Vergütung erhalten; hier ist an die Vergütungsbestimmungen des neuen Urhebervertragsrechts zu erinnern. Ob § 31 Abs. 4 UrhG auch einen persönlichkeitsrechtlichen Gehalt hat, ist umstritten. Nach Auffassung der FDP ist der Schutzzweck dieser Norm auf die Wahrung vermögensrechtlicher Interessen des Urhebers gerichtet. Die FDP sieht deshalb auch bei einer Abschaffung des § 31 Abs. 4 UrhG zunächst keine Gefahr einer Beeinträchtigung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Belange. Soweit eine Schwä-

chung der Rechte von Autoren befürchtet wird, sei darauf hingewiesen, daß insbesondere die Zurückdrängung der Ausschließlichkeitsrechte durch weite Schranken (siehe dazu Antwort auf Frage drei bis fünf) zugunsten bestimmter Nutzerinteressen geeignet ist, die Rechte der Autoren zu beeinträchtigen.

7. Sowohl in der laufenden Doha-Runde der WTO als auch in der geplanten EU-Richtlinie zu den Dienstleistungen kann der Bildungs- und Wissenschaftsbereich, einschließlich der Bibliotheken und Informationszentren, in die Liberalisierungs- und Privatisierungstendenzen mit einbezogen werden. Welche Position nehmen Sie in der Diskussion ein, ob diese Dienstleistungen ebenfalls dem Herkunftslandprinzip und dem Subventionsverbot unterworfen sein sollen oder ob diese weiterhin als öffentliche Aufgabe für Gegenwart und Zukunftsvorsorge angesehen werden müssen? Wie sollte sich die Politik in dieser Auseinandersetzung verhalten?

Grundsätzlich sind öffentliche Bildungseinrichtungen sowohl bei den GATS-Verhandlungen als auch bei der EU-Dienstleistungsrichtlinie ausgeklammert. Aber unabhängig davon gilt:

Deutschland und die anderen EU-Mitgliedstaaten haben im Rahmen des GATS bereits für zahlreiche Dienstleistungen Liberalisierungsverpflichtungen übernommen. Diese Vorleistungen sind anerkennenswert, sollten aber nicht dazu führen, den Prozeß der fortschreitenden Liberalisierung zu stoppen. Vielmehr muß es darum gehen, Liberalisierung zur Verbesserung der Qualität im Bildungsbereich zu nutzen. Die FDP setzt sich für eine weitergehende Liberalisierung des deutschen Bildungsmarktes ein. Es ist eine Chance für den Standort Deutschland, wenn international renommierte Universitäten oder Bildungsträger in unserem Land lehren wollen. Sofern diese den staatlich vorgegebenen Qualitätsrichtlinien entsprechen, ermöglicht die so neu entstehende Wettbewerbsstruktur eine Verbesserung der Bildungsleistungen in Deutschland.

Deutschland braucht keine Regularien, die es vor den Besten schützt, sondern Mechanismen, die es erlauben, von ihnen zu profitieren. Wettbewerb im Bildungsbereich würde zwar viele Strukturen verändern und Angebote minderer Qualität verdrängen, insgesamt aber das Qualitätsniveau steigern.

8. Die Frage des Zugriffs auf publizierte Information in Bildung und Wissenschaft hat durchaus auch eine globale Dimension, vor allem auch mit Blick auf die Entwicklungschancen der Länder des Südens. In einem Artikel im Tagesspiegel hat der Bundeskanzler jüngst als eine Maßnahme (zugunsten Afrikas) gefordert, daß der Schutz des geistigen Eigentums intensiviert werden müsse. Schließen Sie sich dieser Einschätzung an oder könnte eine Lockerung starker Urheberrechtsregelungen für die Entwicklung der Länder des Südens von Vorteil sein? Unter welchen Bedingungen könnten Ausnahmeregelungen beim Zugriff auf das publizierte Wissen der Welt getroffen werden? Hätten nach Ihrer Einschätzung solche Ausnahmeregelungen (freizügige Lizenzbedingungen) zugunsten von Entwicklungs- und Schwellenländern negative oder positive Auswirkungen auf das hiesige Bildungs-

und Wissenschaftssystem bzw. auf die hiesigen kommerziellen Informationsmärkte. Wie könnten eventuell anfallende negative Effekte kompensiert werden?

Auf internationaler und europäischer Ebene ist der Schutz des Urheberrechts besonders in den vergangenen Jahren kontinuierlich ausgebaut worden und viele Länder haben das Schutzniveau ihres Urheberrechts angehoben. Die FDP begrüßt diese Entwicklung zugunsten eines starken Urheberrechts (siehe auch Antwort auf Frage 1). Die Liberalen sind davon überzeugt, daß eine wirksame Garantie kreativen Schaffens durch das Urheberrecht eine wesentliche Voraussetzung sowohl für die kulturelle als auch für die volkswirtschaftliche Entwicklung einer Gesellschaft ist. Im Übrigen ist die Anerkennung des Schutzes geistigen Eigentums aufgrund internationaler Abkommen heute eine Voraussetzung für die Teilnahme am Welthandel.

In Bezug auf "freizügige Lizenzbedingungen" zugunsten bestimmter Länder oder bestimmter Einrichtungen in einzelnen Ländern ist ebenfalls zu bedenken: Das urheberrechtlich geschützte Material unterliegt nicht staatlicher Dispositionsbefugnis, sondern ist ideelles und wirtschaftliches Vermögen des Urhebers. Erleichterte Nutzungsbedingungen in dem hier angesprochenen Sinne können daher nicht ohne die Zustimmung der Urheber erfolgen, soweit deren Rechte beeinträchtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Homburger